

Öffentliche Bekanntmachung

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Fa. Anton Mayer GmbH. in 8770 St. Michael, Murfeld 1, vertreten durch die Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner ZT- GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, hat mit der Eingabe vom 28.12.2004, ergänzt am 16. Februar 2007 (Einlangen), den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlagen auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle der Fa. Anton Mayer GmbH - 8770 St. Michael i.O.**“, eingebracht. Dieses Vorhaben wird wie folgt beschrieben:

Die Behandlungskapazität der derzeit bestehenden beiden Abfallbehandlungsanlagen (Behandlungslinien I und II sowie der LVP-Sortieranlage) zur mechanisch-physikalischen Aufbereitung von Siedlungsabfällen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen soll von 65.000 t/a auf 250.000 t/a erhöht werden. Die Kapazitätserhöhung soll durch die Ausweitung der Betriebszeiten vorgenommen werden. Es soll auf einen Mehrschicht-Betrieb an 7 Tagen in der Woche umgestellt werden.

Als begleitende Maßnahmen sind weiters geplant:

Auf dem Grundstück Nr. 176/1 KG St. Michael soll auf einer Grundfläche von ca. 1.500 m² eine Lagerhalle (Höhe 10 m und Gesamtlänge 95 m) für Geräte und Maschinen errichtet werden. Zur sicherheitstechnischen und verkehrstechnischen Optimierung soll die Zufahrt von der Bundesstraße B116 zum Betriebsstandort II in Richtung Süden verlegt werden. Als weitere Maßnahme soll im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße in die Bundesstraße (auf Seite des Standortes II) die bauliche Abtrennung der Zufahrt von der Bundesstraße vorgenommen werden. Im Bereich der Behandlungsanlage II soll eine Absauganlage zur Reinigung der Abluft von Stäuben installiert werden, wobei der gefilterte Abluftstrom mittels eines Kamins über das Hallendach geleitet werden soll.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 Abs. 1 und 3, 3a Abs. 1 Z1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 2 Spalte 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen ergehen.

Der Antrag, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen während der Amtsstunden **vom 27. März 2007 bis 9. Mai 2007** zur öffentlichen Einsichtnahme bei folgenden Stellen auf:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, und Gemeindeamt St. Michael i.O., Hauptstraße 25, 8770 St. Michael i.O.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann **nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.**

Parteistellung haben:

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits als Nachbarn/Nachbarinnen (siehe oben Punkt 1) Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.
4. Bürgerinitiativen (unter den oben angeführten Voraussetzungen)
5. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;
6. Umweltorganisationen, die gemäß § 20 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden.

Da der gegenständliche Antrag durch Edikt kundgemacht wird, hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung gem. § 44b AVG 1991 als Partei verlieren, soweit sie nicht **rechtzeitig bei der Behörde** (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7) **schriftlich Einwendungen** erheben. § 42 Abs. 3 AVG 1991 ist sinngemäß anzuwenden.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist vom **27. März 2007 bis 9. Mai 2007** bei der Behörde (Fachabteilung 13A) einlangen.

Hinweise:

Eine Stellungnahme oder eine Einwendung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung als Stellungnahme oder als Einwendung zu enthalten. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme oder die Einwendung mit E-Mail oder Telefax (0316 877-3490) einzubringen. Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Gemäß § 44b AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung ist auch im Internet unter der Adresse: <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt: Umwelt und Recht) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.
§§ 44 a, b AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 22. März 2007

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:
i.V.:
Mag. Udo Stocker eh.